

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Verordnung

der Gemeinde Unterföhring über das freie Umherlaufen von Kampfhunden

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (Bay. RS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 2

Anleinplicht

- 1) Kampfhunde sind in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine oder an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 09.10.2000
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Klaus Läbing
Erster Bürgermeister